



# AMTSBLATT

## für die Gemeinde Niedergörsdorf

35. Jahrgang

Niedergörsdorf, den 08.04.2026

04/2026

**Amtliche Bekanntmachungen der Bürgermeisterin**

**Bekanntmachung der Einladung zur 2. Sitzung des Ortbeirates Niedergörsdorf**

**Sitzungstag:** Mittwoch, 6. Mai 2026  
**Sitzungsort:** Dorfgemeinschaftsraum Niedergörsdorf, Dorfstraße 15a, 14913 Niedergörsdorf  
**Beginn:** 19.00 Uhr

**Tagesordnung**

**Öffentliche Sitzung:**

1. Eröffnung
2. Berichte des Ortsbeirates/ der Ortsvorsteherin
3. Aktuelles
4. Anliegen der Einwohner/innen
5. Weitere Termine/Veranstaltungen
6. Beschlussfassung über die Verwendung des Ortsteilbudgets 2026

  
 Boßdorf  
 Bürgermeisterin

Zur gesonderten Feststellung des Briefwahlergebnisses zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Niedergörsdorf wird ein Briefwahlvorstand gebildet.

Sitz des Briefwahlvorstandes ist in der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf.

Niedergörsdorf, 30.03.2026

  
 Marg  
 Wahlleiterin

**Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht zur Speicherung von Daten für die Mitglieder der Wahlvorstände in der Gemeinde Niedergörsdorf anlässlich der Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters am 23. August 2026 sowie einer etwa notwendig werdenden Stichwahl am 13. September 2026**

Gemäß § 92 Absatz 6 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgK-WahlG) ist die Wahlbehörde befugt, eine Datei von wahlberechtigten Personen - auch für künftige Wahlen - anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind, sofern der Betroffene der Verarbeitung nicht widersprochen hat.

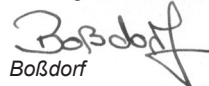
Zu diesem Zweck dürfen folgende Angaben gespeichert werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Wohnort und Anschrift,
3. Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
4. Tag der Geburt sowie
5. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers, Beisitzer).

Auf das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Amtsblatt der Europäischen Union L 119/44 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22. November 2016 S. 72) weise ich hiermit ausdrücklich hin.

Der Widerspruch ist schriftlich bei der Gemeinde Niedergörsdorf, Wahlleiterin, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf zu erklären oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift zu geben.

Niedergörsdorf, 30.03.2026

  
 Boßdorf  
 Bürgermeisterin

**Bekanntmachungen der Wahlleiterin**

**Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlausschusses zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Niedergörsdorf**

In den Wahlausschuss wurden als Beisitzerinnen nachfolgende Personen berufen:

Name, Vorname	Für Partei/politische Vereinigung/Wählergruppe
Marufke, Marita	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Schütze, Andrea	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
Anders, Birgit	-
Seidel, Karin	-
Wittkowski, Eva-Maria	-

Niedergörsdorf, 30.03.2026

  
 Marg  
 Wahlleiterin

**Anordnung der Wahlleiterin über die Bildung eines Briefwahlvorstandes für die gesonderte Feststellung des Briefwahlergebnisses zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Niedergörsdorf am 23. August 2026 und einer etwa notwendig werdenden Stichwahl am 13. September 2026**

Auf der Grundlage des § 46 Absatz 5 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) i. V. m. § 66 Absatz 2 Satz 2 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) ordne ich an:

**Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht für Auskünfte aus dem Melderegister**

Das Einwohnermeldeamt der Gemeinde Niedergörsdorf informiert alle Bürgerinnen und Bürger, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, über ihr Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten.

Das Bundesmeldegesetz (BMG) regelt einerseits die Aufgaben der Meldebehörden, andererseits aber auch die Rechte der Bürgerinnen und Bürger in Bezug auf ihre im Melderegister gespeicherten Daten. Aufgabe der Meldebehörden ist unter anderem die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister nach den §§ 44 ff. BMG. Dabei geht es vor allem um einfache Melderegisterauskünfte. Darüber hinaus dürfen in besonderen Fällen

Melderegisterauskünfte entsprechend § 50 BMG erteilt werden, welche im wesentlichen Namen, Vornamen und Anschriften der Bürgerinnen und Bürger beinhalten:

- an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmung auf staatlicher und kommunaler Ebene zum Zwecke der Wahlwerbung (zeitlich begrenzt auf die sechs Monate vor einer Wahl oder Abstimmung)
- an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, der nicht die betroffene Person, sondern Familienangehörige angehören (§ 42 BMG)
- an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen zum Zwecke der Veröffentlichung
- an Adressbuchverlage

Das Bundesmeldegesetz sieht in § 50 Abs. 5 BMG und § 42 Abs. 3 BMG jedoch auch vor, dass alle Bürgerinnen und Bürger das Recht haben, gegen diese Weitergabe der Daten zu widersprechen. Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anträge können persönlich zu den Sprechzeiten im Einwohnermeldeamt der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf gestellt werden.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit der elektronischen Beantragung per E-Mail: [meldeamt@niedergoersdorf.de](mailto:meldeamt@niedergoersdorf.de).

### Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Mit Inkrafttreten des Wehrdienst-Modernisierungsgesetzes am 1. Januar 2026 entfällt das Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr nach § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) ersatzlos. Die bereits im Melderegister gespeicherten Widersprüche gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr wurden zum 1. Januar 2026 gelöscht.

Dies bedeutet, dass die Meldebehörden künftig wieder Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Folgejahr das 18. Lebensjahr vollenden, gemäß § 58c Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz-SG), an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr übermitteln dürfen. Die übermittelten Daten dienen dem Zweck der Übersendung von Informationsmaterial der Bundeswehr.

Welche Daten werden übermittelt?

- Familienname
- Vorname
- gegenwärtige Anschrift

Die Übermittlung der o.g. Daten erfolgt einmal jährlich an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr.

Zum Hintergrund: Bis Ende 2025 konnten Bürgerinnen und Bürger der Weitergabe ihrer Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr widersprechen (§ 36 Abs. 2 BMG in der bisherigen Version). Mit der gesetzlichen Neuregelung entfällt diese Möglichkeit. Die Gemeinde Niedergörsdorf ist daher ab dem 1. Januar 2026 verpflichtet, die genannten Daten gemäß den bundesrechtlichen Vorgaben zu übermitteln. Dies betrifft nur die Übermittlungssperre für die Weitergabe an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr. Alle anderen Übermittlungssperren nach § 50 BMG bleiben bestehen, beispielsweise an Adressbuchverlage oder an Parteien.

Weiterhin ist das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr berechtigt, gemäß § 15 Abs. 1 Wehrpflichtgesetz zum Zweck der Wehrrfassung im automatisierten Abrufverfahren nach den §§ 34a und 38 des BMG die folgenden Daten Wehrpflichtiger abzurufen und weiterzuarbeiten:

- Familienname,
- frühere Namen,
- Vornamen,
- Tag und Ort der Geburt,
- Geschlecht,
- gegenwärtige Anschrift, Haupt- und Nebenwohnung,
- letzte frühere Anschrift im Inland, bei Zuzug aus dem Ausland,
- Familienstand,

- Staatsangehörigkeiten sowie
- Sterbetag

Bank  
Ordnungsamtsleiter

## Ämliche Bekanntmachungen anderer Behörden

### Landkreis Teltow-Fläming Öffentliche Bekanntmachung

In den Gemarkungen

<b>Blönsdorf,</b>	Flur 1-12
<b>Malterhausen,</b>	Flur 1-4 und 6
<b>Niedergörsdorf,</b>	Flur 1-7, 14, 16, 17
<b>Schönefeld,</b>	Flur 1-4

wurden die Nutzungsarten der Ämlichen Liegenschaftskarte aktualisiert.

Die Aktualisierung der Nutzungsarten ist erforderlich durch einen Erlass des Ministeriums des Innern und für Kommunales vom 16.09.2024, Nachweis der Nutzungsarten und Klassifizierungen im Liegenschaftskataster - Nutzungsartenerlass -, der eine Aktualität der Nutzungsarten in der Ämlichen Liegenschaftskarte gewährleisten soll.

Weiterhin ist das Kataster- und Vermessungsamt nach § 11 BbgVermG für die Erfassung und Führung der Nutzungsarten zuständig.

Die Aktualisierung der Nutzungsarten erfolgte auf Grundlage der Digitalen Orthophotos DOP20c.

Gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das ämliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz - BbgVermG) vom 27.05.2009, (GVBl.I/09, [Nr. 08], S.166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 32]) wird das Liegenschaftskataster durch die Kataster- und Vermessungsämter des Landes Brandenburg geführt und fortgeführt. Jede Fortführung des Liegenschaftskatasters ist den Eigentümern und Erbbauberechtigten bekanntzugeben. Bei umfangreichen Fortführungen kann die Bekanntgabe nach § 17 Abs. 2 BbgVermG durch Offenlegung erfolgen.

Die Offenlegung erfolgt beim Landkreis Teltow-Fläming im Kataster- und Vermessungsamt, 14943 Luckenwalde, Am Nuthefließ 2, Raum C-7.1.05, in der Zeit **vom 20.04.2026 bis 20.05.2026** zu folgenden Servicezeiten:

Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr  
Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:30 Uhr oder nach vorheriger Terminvereinbarung. Für Nachfragen dazu erreichen Sie uns unter der folgenden Rufnummer 03371/608-4251.

Die Aktualisierung der Nutzungsarten gilt als von Ihnen anerkannt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einwendungen erhoben werden. Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift unter der oben angegebenen Anschrift einzulegen.

Im Auftrag

Thätner  
(Amtsleiterin)

## Aus den Ortsteilen

### Dalichow

### Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Dalichow

am Mittwoch, 22.04.2026, 19.00 Uhr  
Ort: Dalichow 9, 14913 Niedergörsdorf

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit

3. Wahl des Versammlungsleiters
4. Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 2025, einschließlich des Finanzberichtes
5. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes
6. Bericht des Jagdpächters
7. Verschiedenes

Der Jagdvorstand

### Danna – Eckmannsdorf

#### Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Danna-Eckmannsdorf lade ich alle Mitglieder und Ehepartner sowie Eigentümer von Grundflächen herzlich am Donnerstag, den 23.04.2026, 19.00 Uhr in das Dorfgemeinschaftshaus in Danna ein.

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstandes
3. Rechenschaftsbericht der Kassenbilanz
4. Aussprache
5. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers
6. Beschlussfassung zur Jagdpacht für das Jagdjahr 2026/27
7. Bericht der Jäger
8. Schlussworte

Thiele  
Jagdvorstand

### Langenlipsdorf

In Ergänzung der Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft „Kieferngrund“ Langenlipsdorf bittet der Jagdvorstand für die Online-Überweisung um Nachreichung der Kontodaten bis spätestens 30.11.2026, sollten diese zur Jahreshauptversammlung nicht vorgelegen haben:

Eigentümer laut Jagdkataster	Telefon (für Rückfragen)
Empfängername	IBAN

Dr. Jürgen Müller  
Jagdvorsteher

### Malterhausen - Lindow

#### Bekanntmachung über Beschlüsse der Jagdgenossenschaft Malterhausen - Lindow

Die Jagdgenossenschaft Malterhausen – Lindow hat in der Mitgliederversammlung vom 27.03.2026 für das Jagdjahr 2025/2026 folgende Beschlüsse gefasst:

- TOP 6: Beschluss zur Entlastung des Kassenführers
- TOP 7: Beschluss zur Entlastung des Vorstandes
- TOP 9: Beschluss zur Auszahlung des Reinertrages, der Bildung einer Rücklage und der anderweitigen Verwendung.

Widersprüche zur Verwendung des Reinertrages sind innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung an den Jagdvorstand zu richten. Zur Vorbereitung der Auszahlung der Jagdpacht ist die Vervollständigung des Jagdkatasters notwendig. Eine Auszahlung kann nur an die Jagdgenossen erfolgen, die ihr Eigentum in geeigneter Weise nachweisen. Sind mehrere Eigentümer eines Grundstückes vorhanden, so ist von diesen durch schriftli-

che Vollmacht ein Interessenvertreter und Zahlungsempfänger zu benennen. Bitte teilen Sie ggf. Veränderungen der Kontodaten mit.

Jagdvorstand

### Niedergörsdorf

#### Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Niedergörsdorf/Dorf

Der Jagdvorsteher lädt alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Niedergörsdorf/Dorf am Dienstag, den 19.05.2026 um 19.00 Uhr zur Genossenschaftsversammlung ein. Sie findet im Dorfgemeinschaftsraum Niedergörsdorf, Dorfstraße 15 statt.

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Ortsteil Niedergörsdorf (Gemarkung Niedergörsdorf Flur 1,2,3,4,5,6 und 7) und Altes Lager (Flur 1,2 und 3) gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Ausführungen des Jagdpächterobmannes zum Jagdjahr
3. Bericht des Jagdvorstandes zum Haushaltsjahr 2025/2026
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Aussprache zu den Berichten
6. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und der Kassenführerin
7. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2025/2026
8. Bestellung der Rechnungsprüfer für das Jagdjahr 2026/2027
9. Beschluss des Haushaltplanes für das Jagdjahr 2026/2027
10. Verschiedenes

Die Jagdgenossenschaft ist verpflichtet, ein Jagdkataster zu führen. Ich bitte alle Jagdgenossen, bei Veränderungen die dafür erforderlichen Unterlagen (Flächennachweise, Besitzverhältnisse) der Jagdgenossenschaft nachzuweisen.

Die Unterlagen sind beim Jagdvorsteher  
Siegfried Schütze  
Mühlenweg 4a  
14913 Niedergörsdorf oder per E-Mail: [gala51@t-online.de](mailto:gala51@t-online.de) einzureichen.

Schütze  
Jagdvorstand

**Impressum:**

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ erscheint in der Regel ein Mal monatlich. Es liegt im Eingangsbereich der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf aus.

**Herausgeber:** Gemeinde Niedergörsdorf, Die Bürgermeisterin, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf, Telefon: 033741 / 697-0, Fax: 033741 / 722 15, [www.niedergoersdorf.de](http://www.niedergoersdorf.de), E-Mail: [hauptamt@niedergoersdorf.de](mailto:hauptamt@niedergoersdorf.de)

**Werbeagentur und Verlag:** Fläming Werbung GmbH, Oberhag 31, 14913 Jüterbog, Telefon: 03372 / 44 29 56, E-Mail: [mail@flaemingwerbung.de](mailto:mail@flaemingwerbung.de)

**Verantwortliche Redakteure für den amtlichen Teil:** Christian Schendel / Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Auflage: 20 gedruckte Exemplare und Online einsehbar

**Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.**